

04.24

ZCG

19. Jahrgang
August 2024
Seiten 149 – 196

www.ZCGdigital.de

Zeitschrift für
Corporate Governance

Leitung und Überwachung in der Unternehmens- und Prüfungspraxis

Fachbeirat:

Prof. Dr. Alexander Bassen,
Universität Hamburg

Prof. Dr. Dr. h. c. Theodor Baums,
Johann Wolfgang Goethe-Universität
Frankfurt am Main

Prof. Dr. Thomas Berndt,
Universität St. Gallen

WP/StB Prof. Dr. Manfred Bolin,
International School of Management,
Dortmund

Dr. Christine Bortenlänger,
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied
Deutsches Aktieninstitut e. V.

Prof. Dr. Gerrit Brösel,
FernUniversität in Hagen

Prof. Dr. Henning Herzog,
QIRM Institut für Regulation &
Management e.G.

Ulrich Hocker, Hauptgeschäftsführer
Deutsche Schutzvereinigung für
Wertpapierbesitz e. V.

Prof. Dr. Anja Hucke, Universität Rostock

Prof. Dr. Annette G. Köhler,
Universität Duisburg-Essen

Prof. Dr. Stefan Müller, Helmut Schmidt
Universität Hamburg

Prof. Dr. Patrick Velte,
Leuphana Universität Lüneburg

Prof. Dr. Axel von Werder,
Technische Universität Berlin

WP/StB Prof. Dr. Norbert Winkeljohann,
Norbert Winkeljohann Advisory &
Investments

Prof. Dr. Henning Zülch,
Handelshochschule Leipzig (HHL)

ZCG

Management

Vergütung in Geschäftsführungen und Vorständen

[Kind/von Hören, 153]

ZCG

Prüfung

Steuern im ESG-Rating

[Berndt/Sigg/Hongler, 157]

ZCG

Rechnungs- legung

Verbesserte Informationen aus IFRS-Abschlüssen

[Reinke/Müller, 165]

EFRAG Implementation Guidances

[Baumüller, 173]

Standardentwurf zur freiwilligen Nachhaltigkeits-
berichterstattung

[Stawinoga/Pasch, 180]

Bedeutung des Goodwills in den Bilanzen
der DAX-Konzerne

[Rinker, 186]

Steuern im ESG-Rating

Zur Relevanz steuerlicher Aspekte in der Nachhaltigkeitsbeurteilung von Unternehmen

Prof. Dr. Thomas Berndt · Alexander Sigg · Prof. Dr. Peter Hongler

ESG¹-Ratings erfüllen eine bedeutende Indikatorfunktion bezüglich der Nachhaltigkeitsanstrengungen von Unternehmen.² Allerdings ist für Außenstehende oft unklar, welche Nachhaltigkeitsinformationen in welcher Form und Gewichtung in die Ratings eingehen.³ Und für Unternehmen ergibt sich die Schwierigkeit zu verstehen, welche (Berichterstattungs-)Anforderungen für ein gutes Rating überhaupt erfüllt sein sollen und wie ESG-Ratings unternehmensintern zielführend gemanagt werden können. Während über Indikatoren, die sich auf die klimarelevanten Aspekte, die Ressourcenverbräuche, die Mitarbeiterzufriedenheit oder die Diversität eines Unternehmens beziehen, zumindest ein gewisses Maß an Einigkeit besteht, sieht dies für den Einbezug steuerlicher Themen in die ESG-Ratings anders aus.⁴ Es ist zwar weitgehend unbestritten, dass Steuern im Nachhaltigkeitskontext eine Bedeutung haben.⁵ Es ist aber völlig unklar, welchen Einfluss verschiedene steuerliche Aspekte wie die Konzernsteuerquote, anhängige Steuerverfahren, die Steuer-Governance oder das Ausnutzen von Steueroasen auf ein ESG-Rating haben können. Der nachfolgende Beitrag zeigt die regulatorischen steuerbezogenen Vorgaben, die relevanten Themen und deren Gewichtung in verschiedenen ESG-Ratings auf, wirft einen kritischen Blick auf die damit verbundene Bewertungspraxis von nachhaltigem Steuerverhalten und gibt ausgewählte Handlungsempfehlungen für die Praxis.

1. Sustainable Finance

Ob Regulator oder Standardsetzer, das übergeordnete Ziel ist im Grunde gleich: Die Erfüllung von Informationsinteressen zahlreicher Interessengruppen. Im Falle

der Nachhaltigkeitsberichterstattung lassen sich betroffene Interessengruppen sicherlich im breiten Unternehmensumfeld antreffen,⁶ dennoch sind insbesondere Investoren und Aktionäre in der Position, mittels gezielter Steuerung von

Kapitalflüssen die Besserung von unternehmerischem Handeln herbeizuführen und damit maßgeblich zur Erfüllung von übergeordneten Nachhaltigkeitszielen wie den Sustainable Development Goals (SDG) beizutragen.⁷ Es stellt sich heraus, dass eine gestiegene Sensibilität zu nachhaltigen Themen innerhalb der Gesellschaft durchaus auch Einfluss auf das Anlageverhalten von privaten und institutionellen Investoren genommen hat.⁸ So existieren zahlreiche Finanzprodukte am Markt, die einen nachhaltigen Hintergrund suggerieren. Beispiele hierfür sind ausgegebene Green-Bonds von Unternehmen und nachhaltige Anlagefonds von Großbanken.⁹ Auch fernab dieser speziell für die Zwecke der Nachhaltigkeitsförderung konzipierten Finanzinstrumente finden umweltbezogene und soziale Themen Einfluss in die Portfolioentscheidungen.¹⁰ Unternehmen mit schlechter Nachhaltigkeitsleistung bergen ein Geschäftsrisiko und können mit dem Entzug der Kapitalallokation abgestraft werden. Für alle Investitionsentscheidungen, ob bedingt in der gezielten Förderung von Nachhaltigkeitsprojekten oder der Meidung von nachhaltigkeitsbezogenen Risiken, sind Informationen über Umwelt-

7 Vgl. Verordnung (EU) 2020/852 des europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088.

8 Vgl. Serafeim/Yoon, Stock price reactions to ESG news: the role of ESG ratings and disagreement, *Review of Accounting Studies* 28/2022 S. 1.

9 Vgl. Amir/Serafeim, Why and how investors use ESG information: Evidence from a global survey, *Financial Analysts Journal* 74/2018 S. 101.

10 Vgl. Serafeim/Yoon, Stock price reactions to ESG news: the role of ESG ratings and disagreement, *Review of Accounting Studies* 28/2022 S. 1.

1 ESG steht für die drei Grundbausteine Environmental, Social und Governance.

2 Vgl. Cornell, ESR preferences, risk and return, *European Financial Management* 27/2020 S. 2.

3 Vgl. Zumente/Läce, Esg rating—necessity for the investor or the company?, *Sustainability (Switzerland)* 13/2021 S. 2; El-Hage, Fixing Esg: Are Mandatory Esg Disclosures the Solution To Misleading Esg Ratings?, *Fordham Journal of Corporate and Financial Law* 2021 S. 365.

4 Vgl. Inger et al., Investor Reactions to a Voluntary Tax-related Sustainability Reporting Standard: Evidence from GRI 207, 2023 S. 14.

5 Davis-Nozemack/Kissa-Schulze, Applying Sustainability to Tax, *Florida Tax Review* 2020 S. 502.

6 Vgl. Arbeitskreis Integrated Reporting und Sustainable Management (AKIR) der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e.V., DB 2023 S. 1108.

Prof. Dr. Thomas Berndt

Direktor, Lehrstuhl für Rechnungslegung, Universität St. Gallen

Alexander Sigg

Wissenschaftlicher Assistent & Doktorand, Lehrstuhl für Rechnungslegung, Universität St. Gallen

Prof. Dr. Peter Hongler

Direktor, Lehrstuhl für Steuerrecht, Universität St. Gallen

► Die Lücke verpflichtender Berichterstattung im Spannungsfeld zwischen Nachhaltigkeit und Unternehmensbesteuerung wird weitestgehend durch private Standardsetzer ausgefüllt. ◀

und Sozialaspekte der Fundamentalwerte, also im Falle von Unternehmen über eben solche Faktoren innerhalb der Geschäftsmodelle und Geschäftstätigkeiten, notwendig.

2. Regulatorischer Hintergrund

Der Green Deal¹¹ und der damit einhergehende Wandel hin zu einer nachhaltigen Gesellschaft hat Regulatoren und private Standardsetzer, aber auch Unternehmen, Investoren und nicht zuletzt eine breite interessierte Öffentlichkeit angetrieben, die Anforderungen an ein nachhaltiges unternehmerisches Handeln und die damit verbundenen Transparenz- und Rechenschaftspflichten deutlich zu erhöhen.¹² Gerade letztere haben ihre Ursachen einerseits in der Ausweitung der Adressatengruppen, die über die bisher üblichen Adressaten von Finanzberichten hinaus Informationen von Unternehmen verlangen.¹³ Andererseits, und damit einhergehend, in der thematischen Ausweitung der Informationsinteressen, die sich eben auch auf soziale, ökologische und wirtschaftliche Themen im weitesten Sinne und unter Einbezug von Wertschöpfungsketten erstrecken.¹⁴ Mit der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) strebt die Europäische Union an, diese Informationsinteressen durch eine Ausweitung der Berichtspflichten zu befriedigen.¹⁵ Ziel ist insbesondere die inhaltlich standardisierte, aber dennoch industriespezifisch variable Bereitstellung

von Nachhaltigkeitsinformationen auf Basis eines speziell für den europäischen Berichtsnutzer konzipierten Rahmenwerks.¹⁶ In den bisher angedachten Anwenderkreis fallen nunmehr große sowie kapitalmarktorientierte Unternehmen.¹⁷ Während die Weichen auf EU-Ebene bereits seit Ende 2022 gestellt sind, erfolgte die Umsetzung in Deutschland bis Juli 2024 mittels des CSRD-Umsetzungsgesetzes.¹⁸ Auch weitere europäische Regulierungen wie die EU-Taxonomie-Verordnung sowie die anstehende Umsetzung der Berücksichtigung von Menschenrechts- und Umweltüberlegungen innerhalb der Wertschöpfungskette, welche durch die Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD) vorgegeben sind, weiten die Berichterstattungspflichten der Unternehmen aus.¹⁹ Wenngleich diese Entwicklungen zu einer massiven Ausweitung des Umfangs von Nachhaltigkeitsinformationen führen, bleiben manche Themen auf EU-Ebene dennoch weitgehend unberücksichtigt. Dies gilt

insbesondere für den Einbezug von steuerlichen Belangen in die Nachhaltigkeitsberichterstattung. Das ist nicht zuletzt deswegen bemerkenswert, weil die EU einerseits ein wichtiger Treiber bei der Umsetzung von Mindestbesteuerungsregelungen der OECD ist, andererseits aber praktisch alle EU-Mitgliedsländer in bestimmten Bereichen mit Umweltsteuern und Subventionen bewusst eine wirtschaftliche Lenkungswirkung im Nachhaltigkeitsbereich anstreben.²⁰

Die derzeit noch bestehende Lücke verpflichtender Berichterstattung im Spannungsfeld zwischen Nachhaltigkeit und Unternehmensbesteuerung wird weitestgehend durch private Standardsetzer ausgefüllt.²¹ Hierbei unterscheiden sich die entstandenen Rahmenwerke privater Standardsetzer in zweierlei Ausrichtungen. Zum einen finden sich Empfehlungen an Unternehmen, insbesondere im Bereich der steuerlichen Governance, die zu einem vermeintlich nachhaltigen Steuerverhalten führen sollen.²² Zum anderen werden damit verbundene Berichtsangaben zur steuerlichen Gesamtlast, Nutzung von Steuerdomizilen bis hin zu detaillierten Kennzahlensystemen, bspw. des effektiven Steuersatzes je Land, gefordert.²³ Zu den bekanntesten Standardsetzern in diesem Bereich zählen die Global Reporting Initiative (GRI) mittels ihres dafür bestimmten Standards „GRI 207: Steuern 2019“,²⁴ die Interessengruppie-

16 Vgl. Arbeitskreis Integrated Reporting and Sustainable Management (AKIR) der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft, „Doppelte Wesentlichkeit“ – Zehn Thesen zur Relevanz für den Aufsichtsrat, DB 2023 S. 1105. Alle zu den European Sustainability Reporting Standards relevanten Informationen sind zu finden unter: EFRAG, The first set of ESRS – the journey from PTF to delegated act (adopted on 31 July 2023), <https://www.efrag.org/lab6> (Abruf: 11.7.2024).

17 Vgl. Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen Rz. 20.

18 Vgl. Bundesministerium für Justiz, Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14.12.2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen, https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/2024_CS RD_UmsG.html (Abruf: 11.7.2024).

19 Alle hierzu relevanten Informationen sind in der zugehörigen Pressemeldung zu finden: Europäische Kommission, Corporate sustainability due diligence – Fostering sustainability in corporate governance and management systems, https://commission.europa.eu/business-economy-euro/doing-business-eu/corporate-sustainability-due-diligence_en (Abruf: 11.7.2024).

11 Zur näheren Erläuterung des Green Deals vgl. Europäische Kommission, Der europäische Grüne Deal, https://commission.europa.eu/strategy-and-policy/priorities-2019-2024/european-green-deal_de (Abruf: 11.7.2024).

12 Vgl. Fernandez-Feijoo et al., Effect of Stakeholders' Pressure on Transparency of Sustainability Reports within the GRI Framework, *Journal of Business Ethics*, 122/2014 S. 53.

13 Vgl. Hummel et al., Corporate social responsibility disclosure: a topic-based approach, *Accounting and Business Research* 2022 S. 1.

14 Einen Überblick über die Entwicklungen im Rahmen der europäischen Nachhaltigkeitsagenda geben u. a. Chatzinerantzis und Rölike, DB 22/2022 S. 2.

15 Alle zur CSRD relevanten Informationen sind zu finden unter: Europäische Kommission, Corporate sustainability reporting, https://finance.ec.europa.eu/capital-markets-union-and-financial-markets/company-reporting-and-auditing/company-reporting/corporate-sustainability-reporting_en (Abruf: 11.7.2024).

20 Vgl. Zaumseil, Aktuelle Tendenzen der Lenkungssteuern, in: Hippe/Wirsam (Hrsg.), Nachhaltigkeit und Innovation in internen und externen Unternehmensbeziehungen 2023 S. 418 ff.

21 Vgl. Hongler/Regli/Berndt, Tax Reporting and Sustainability, Workingpaper 2021 S. 28. Eine Ausnahme bildet das Europäische Country-by-Country-Reporting, welches Unternehmen spezieller Größenkriterien zur Übermittlung einer Aufschlüsselung von Steuerlasten je ansässiger Jurisdiktion an heimische Steuerbehörden verpflichtet.

22 Hongler/Berndt/Sigg, Tax and Sustainability Study 2022/2023, S. 37, https://ebforum.org/wp-content/uploads/2023/12/231207_Report-Sustainable-Tax-Project_Revised_final.pdf (Abruf: 11.7.2024).

23 Hongler/Berndt/Sigg, Tax and Sustainability Study 2022/2023 S. 37.

24 Vgl. GRI, GRI 207: Steuern 2019, <https://www.globalreporting.org/search/?query=GRI+207> (Abruf: 11.7.2024).

► Für die Unternehmen, die einer Nachhaltigkeitsstrategie auch in der Steuerberichterstattung nachkommen wollen, stellen sich zahlreiche Herausforderungen. ◀

rung „The B Team“²⁵ sowie geforderte Berichtsmetriken des World Economic Forum (WEF) im Rahmen des Stakeholder-Capitalism-Projekts.²⁶ Neben dem Lenkungseffekt, den beispielsweise Umweltsteuern verfolgen, ist der Grundgedanke der genannten Akteure die Sicherung von staatlichen Finanzierungsmöglichkeiten für nachhaltige Projekte und die Förderung von Investitionen und Tätigkeiten zur Erreichung von Nachhaltigkeitszielen wie den United Nations (UN) SDGs.²⁷ Hinzu kommt ein Blaming-Effekt, der betriebswirtschaftlich und im Sinne vieler Eigenkapitalgeber wünschenswerte Steuerminderungen als ein für die Umsetzung von Nachhaltigkeitsbestrebungen schädliches Verhalten ansieht. Vermeintliche Steueroptimierer ließen sich dann auch als nicht nachhaltige Unternehmen „brandmarken“; denn geringere Steuerzahlungen ermöglichen zwar Unternehmen, Nachhaltigkeitsaktivitäten zu finanzieren, erschweren es aber dem Staat, den gesellschaftlichen Wandel zu finanzieren und etwa Klimaziele oder die UN SDG zu erreichen.²⁸

3. Diffuse Berichterstattungs-vorgaben im Steuerbereich

Der scheinbare Zusammenhang zwischen Steuerthemen und Nachhaltigkeit erweist sich bei näherer Betrachtung allerdings als ausgesprochen diffus, nicht zuletzt bereits deshalb, weil kein Konsens darüber besteht, welche Informationen als entscheidungsrelevant gelten sollen. Im Rahmen einer qualitativen Gegenüberstellung wurden die Rahmenwerke der Standardsetzer GRI, The B Team und des WEF

miteinander verglichen, um ein holistisches Bild des Anforderungsvolumens zu generieren. Hierzu wurden zunächst alle granularen Empfehlungen aus den Rahmenwerken identifiziert und in einer Long List gegliedert. In Einzelfällen wurden Empfehlungen sinngemäß aufgetrennt; beispielsweise, wenn eine solche Empfehlung sowohl Implikationen für steuerliche Policen als auch Berichtsanforderungen beinhaltete. Im nächsten Schritt wurden sinngemäße Duplikate entfernt. Das Resultat deckt über 90 inhaltlich eigenständige Empfehlungen für die steuerliche Berichterstattung und Governance auf (Tabelle 1).

	B Team	GRI	WEF
Tax Governance	17	18	0
Steueroasen	3	1	0
Transferpreise	2	0	0
Regulatory Compliance	3	0	0
Steuersatz	0	8	9
Öffentliches CbCR	3	12	0
Kontroversen	3	4	0
Interaktion mit Steuerbehörden	9	6	0
Steuerliche Interessenvertretung	4	3	0
Summe je Rahmenwerk	44	52	9
Duplikate	12		
Gesamt	93		

Tabelle 1: Steuerbezogene Empfehlungen je Standardsetzer

Die im privaten Sektor konsolidiert immense Empfehlungsbandbreite versucht Exzellenz in steuerlichem Verhalten und Berichterstattung auf verschiedenen Wegen voranzutreiben.²⁹ Es finden sich unter anderem Anforderungen und Angabeempfehlungen zur Bestimmung von Transferpreisen, der Tätigkeiten in bestimmten Steuerdomizilen, der Gestaltung von internen Steuergovernancesystemen, der Interaktion mit Steuerbehörden bis hin zur Berechnung und Länder-

aufschlüsselung des Steuersatzes. Die hohe Anzahl an einzeln zu erfüllenden Anforderungen ist insbesondere in der geringen Deckungsgleichheit einzelner Standards bedingt. Während im Bereich der Länderberichterstattung bspw. der GRI 207 eine konkrete Offenlegung von mehreren steuerbezogenen Finanzzahlen je Land fordert, genügt dem B-Team die Nennung aller operativ betroffenen Jurisdiktionen sowie generellen Erläuterungen bei der Tätigkeit in eigens definierten Niedrigsteuerländern. Das WEF sieht hingegen die unternehmerische Rechenschaftspflicht in der länderunspezifischen Publikation der Gesamtsteuerlasten abgeführter Unternehmens- und Verkehrssteuern erfüllt.

Für die Unternehmen, die einer Nachhaltigkeitsstrategie auch in der Steuerberichterstattung (freiwillig) nachkommen wollen, stellen sich damit zahlreiche Herausforderungen: Es bleibt unklar, welche Interessengruppen welche Informationen überhaupt für relevant halten. Eine Priorisierung von zu erstellenden Steuerinformationen ist damit nur schwer oder unter erheblichem Mehraufwand (bei zugleich fraglichem Nutzen) möglich. Die damit verbundenen Kosten haben entsprechend zur Folge, dass der Erfüllungsgrad dieser freiwilligen Berichterstattung – anders etwa als zuvor in der freiwilligen Berichterstattung über klimabezogene Angaben – bei Unternehmen recht niedrig bleibt.³⁰ Weiterhin ist unklar, ob die Vielzahl an Empfehlungen im Steuerbereich überhaupt maßgeblich zur Steigerung des Informationswerts vor dem Hintergrund der Nachhaltigkeit beiträgt.³¹

Vor diesem Hintergrund ist fraglich, wie Informationsintermediäre das Steuerthema in ihre Prozesse aufnehmen. Dies betrifft insbesondere die wichtigen ESG-Ratingagenturen. Ähnlich der Standardbildung im Umfeld der privaten Standardsetzer haben nahezu alle etablierten Ratingagenturen, die unter anderem für

25 Vgl. The B Team, A New Bar for Responsible Tax: The B Team Responsible Tax Principles, <https://bteam.org/assets/reports/A-New-Bar-for-Responsible-Tax.pdf> (Abruf: 11.7.2024).
26 Die Metriken fokussieren die Bekanntgabe der Gesamtsteuerlast der gezahlten, also auch für Kunden und Mitarbeiter einbehaltenen Mehrwertsteuern und Lohnsteuern. Vgl. hierzu WEF, Community and social vitality, <https://www.weforum.org/stakeholdercapitalism/our-metrics/> (Abruf: 11.7.2024).
27 Eine beispielhafte Argumentation liefern Ullah/Luo/Adebayo/Kartal, Sustainable Development 31/2023 S. 827.
28 Vgl. Berndt et al., Umsetzung der globalen Mindeststeuer (Pillar 2) in der Schweiz, Workingpaper 2022 S. 19.

29 Hongler/Berndt/Sigg, Tax and Sustainability Study 2022/2023 S. 5, https://ebtforum.org/wp-content/uploads/2023/12/231207_Report-Sustainable-Tax-Project_Revised_final.pdf (Abruf: 11.7.2024).

30 Vgl. De la Cuesta-González/Pardo, Corporate tax disclosure on a CSR basis: a new reporting framework in the post-BEPS era, Accounting, Auditing and Accountability Journal 2019 S. 2185.
31 Hongler/Regli, Konzernbesteuerung und Nachhaltigkeit, IFF Forum für Steuerrecht 2024 S. 50.

ihre Bonitätsanalysen und Finanzdatenbanken bekannt sind, Methodiken für die Bewertung des nachhaltigkeitsbezogenen Outputs von Unternehmen und damit verbundenen offengelegten Informationen entwickelt.³² Unter Einbezug zahlreicher Indikatoren aus den Bereichen ökologischer, sozialer und ökonomischer Belange wird ein Gesamtwert gebildet, der mit anderen Unternehmen in Peergruppen verglichen werden kann.³³ Auch steuerliche Themen können hierbei wesentlich für die Gesamtbewertung sein. Trotz der Ähnlichkeit der Grundkomponenten ist das Indikatorenportfolio, welches zur Approximation dieser verwendet wird, doch sehr unterschiedlich. Ebenso wie die Standardsetzer sind die Methodiken der Ratingagenturen isoliert voneinander gewachsen. Zudem sind für einen Großteil dieser Methodiken wenig öffentliche Informationen verfügbar oder nur mit erheblichem Aufwand einsehbar. Aufgrund beider Sachverhalte herrscht Intransparenz für jene, die bewertet werden.³⁴

4. ESG-Ratings

ESG-Ratingagenturen sollen die Aufgabe erfüllen, die Informationslücke zwischen Fundamentalwert und Investorenwahrnehmung im Nachhaltigkeitsbereich zu schließen und nicht zuletzt ein entsprechendes Urteil abzugeben. Hierzu bereiten die Anbieter verschiedene Informationen auf und versuchen diese für professionelle und private Anleger mit geringen Suchkosten zugänglich zu machen. Im Fokus steht die Messbarmachung der gewonnenen qualitativen und quantitativen Informationen.³⁵ Als Quelle dienen neben den Nachhaltigkeitsberichten alle weiteren öffentlich verfügbaren Informationen sowie in manchen Fällen aus der

direkten Befragung gewonnene Angaben, aber auch bloße Schätzungen. Des Weiteren werden anfällige Kontroversen in den Medien in das Gesamturteil einbezogen.³⁶

5. Untersuchungsmethode

Die Big-3 haben für die herkömmlichen Bonitätsratings mit deutlichem Abstand die Marktmacht inne. Diese sind Standards & Poor's (S&P), Moody's und Fitch.³⁷ Bestrebt, sich auch am ESG Markt zu etablieren, sehen sie sich nun rund 80 Konkurrenten in Form von Finanzdienstleistern gegenüber, die Ratings, Zertifikate und Siegel vergeben.³⁸ So bieten vor allem die großen Anbieter von Kapitalmarktdaten, wie Morgan Stanley Capital International (MSCI), Institutional Shareholder Services (ISS), Sustainalytics (zugehörig zu Morningstar) und die London Stock Exchange Group (LSEG), schon seit Langem Analysedaten über Unternehmen und Finanzinstrumente zu Umwelt-, Sozial- und Governancethemen an. Von den drei großen Ratingagenturen konnte zumindest S&P sein ESG-Rating weitestgehend am Markt etablieren.³⁹ Zwecks der in diesem Artikel durchgeführten Untersuchung wurden nur solche Anbieter mit einbezogen, die

- angeben, steuerliche Aspekte in ihre Analyse miteinzubeziehen, und
- entweder öffentlich ausreichend detaillierte Beschreibungen ihrer Methodiken zur Verfügung stellen, relevante Unterlagen auf Anfrage übermittelt haben oder zu einem Interview bereit waren.

► Die Big-3 haben für die herkömmlichen Bonitätsratings mit deutlichem Abstand die Marktmacht inne. ◀

Die Ratingagenturen, die alle Voraussetzungen zum Einbezug erfüllten, sind S&P, MSCI, LSEG, ISS und Fitch. Letztere benennen ihre ESG-Sparte unter leicht abgeänderten Namen und werden deshalb im Folgenden als ISS ESG und Sustainable Fitch betitelt.

Sowohl S&P als auch MSCI bieten auf Anfrage detaillierte Methodikdokumente mit genauen Angaben zu den Erhebungs- und Berechnungsmethodiken einzelner Kennzahlen, die in das Gesamtrating einfließen. Auch Gewichtungen und Datengrundlagen sind ersichtlich. Bei S&P handelt es sich hierbei um den Corporate Sustainability Assessment (CSA) Companion⁴⁰ und bei MSCI um die im Testzugang zugängliche ESG Ratings Methodology.⁴¹ Alle Erkenntnisse zu den Ratings von LSEG, ISS ESG und Sustainable Fitch beruhen auf geführten Interviews. Diese hatten zunächst das Ziel, alle einbezogenen steuerrelevanten Indikatoren zu identifizieren. Außerdem wurden in den Gesprächen möglichst genaue Beschreibungen der Abbildung einzelner Komponenten in Kennzahlensystemen erbeten, um ein bestmögliches Verständnis für die Modellierungsziele zu generieren und die Vergleichbarkeit auf differenzierter Basis zu fördern. Auch die Datengrundlagen wurden thematisiert. Abschließend wurden die Interviewpartner gebeten, eine Indikation zur Bandbreite der Gesamtgewichtung steuerlicher Themen im jeweiligen Rating abzugeben.

6. Analyse steuerspezifischer Komponenten der Ratingagenturen

6.1 ISS ESG-Ratings

Die steuerlichen Analysen von ISS ESG sind Teil der Kategorie „Beziehungen mit Regierungsbehörden“ und beinhalten die beiden Subkategorien „Steuervermeidung und Gewinnverlagerung“ sowie „Zahlungen an den Staat und Wirtschaftstätigkeit“.

Erstere evaluiert einerseits die unternehmensinternen Transferpreise auf Basis von veröffentlichten Steuerstrategien,

32 Windolph, Assessing Corporate Sustainability Through Ratings: Challenges and Their Causes, *Journal of Environmental Sustainability* 1/2011 S. 65.

33 Dörffinger/Ender/Herberger, EU Taxonomie, ZCG 2021 S. 167.

34 Vgl. Yu/van Luu/Chen, Greenwashing in environmental, social and governance disclosures, *Research in International Business and Finance* 52/2020 S. 2.

35 Lacker/Pomorski/Tayan, ESG Ratings: A Compass without Direction, Workingpaper 2022 S. 3 (4).

36 Lacker/Pomorski/Tayan, ESG Ratings: A Compass without Direction, Workingpaper 2022 S. 3 (4).

37 Vgl. F.A.Z., Die Ratings im Überblick, <https://www.faz.net/aktuell/finanzen/das-rating-der-wichtigsten-laender-11559126.html> (Abruf: 11.7.2024) sowie Handelsblatt, Die mächtigen Ratingagenturen im Überblick, <https://www.handelsblatt.com/unternehmen/handelskonsumgueter/sundp-moodys-fitch-und-co-die-maechtigen-ratingagenturen-im-ueberblick/4404776.html> (Abruf: 11.7.2024).

38 Killius, ESG-Rating: ein Label mit vielen Facetten, Handelsblatt, vom 2.8.2023.

39 FAZ Business Media Research, Nachhaltigkeit und Green Finance: Transparenz und Daten, https://www.finance-magazin.de/wp-content/uploads/2022/03/LBBW-Nachhaltigkeit-GreenFinance-2022_L.pdf (Abruf: 11.7.2024).

40 S&P (2022), CSA Companion 2022.

41 MSCI (2022), ESG Rating Methodology 2022.

► Zentrales Element der ESG-Analysen von Sustainable Fitch ist dessen unternehmensspezifischer Bericht. ◀

Policen oder anderen schriftlichen Verpflichtungen des Unternehmens. Außerdem werden die Präsenz in Steueroasen sowie unternehmensinterne Richtlinien zur Erklärung oder Einschränkungen jener Geschäftsaktivitäten erfasst. Die bestmögliche Bewertung erhält ein Unternehmen mit einem strikten Verbot von Steuerplanung sowie nachvollziehbaren und glaubwürdigen Erklärungen zur Präsenz in Niedrigsteuerländern. Ein mittlerer bis niedriger Score wird erreicht, sofern die OECD-Richtlinien oder das Fremdvergleichsprinzip eingehalten werden.

Die Subkategorie „Zahlungen an Regierungen und Wirtschaftstätigkeit“ bewertet die Offenlegung des Country-by-Country-Reporting. Hierbei liegt der Fokus auf der Publikation der Steuerlast je Steuerart und Land sowie der Aufschlüsselung ökonomischer Aktivitäten (etwa Mitarbeiter, Umsatz und Gewinn pro Land).

6.2 S&P-Ratings

S&P analysiert Steuerbelange in der hierfür designierten Kategorie „Steuerstrategie“. Dabei werden die Indikatoren „Steuerstrategie und Governance“, „Steuerberichterstattung“ und „Effektiver Steuersatz“ berücksichtigt.

Die steuerliche Governance wird anhand von Selbstdeklarationen über die Befolgung von Steuergesetzen und -vorschriften in einzelnen Ländern beurteilt. Grundlage für die Validierung sind beispielsweise Verpflichtungen zur Einhaltung von Steuergesetzen betroffener Länder, zur Anwendung des Fremdvergleichsprinzips bei Verrechnungspreisen, zur Meidung von Steuerschlupflöchern, Steueroasen oder Steuersparmodellen ohne wirtschaftlichen Hintergrund oder Genehmigungsprotokolle von Aufsichtsorganen. Jedes Unternehmen muss seine Herangehensweise an kritische Steuerfragen logisch und glaubhaft rechtfertigen können, z.B. mittels der einschlägigen Einbindung von Risikomanagement- und Steuer-Compliance-Systemen, die mit der Nachhaltigkeitsstrategie im Einklang stehen. Eine wirksame Strategie sollte außerdem vom Topmanagement gestaltet sowie vom Aufsichtsrat überwacht werden.

Die steuerliche Transparenz bewertet S&P auf Basis der öffentlichen Länderberichterstattung. Spezifisch geprüft wird die vollständige Benennung von einzelnen Entitäten, die Hauptaktivitäten und die Angabe des Umsatzes, des Gewinns/Verlustes vor Steuern sowie der angefallenen und gezahlten Einkommenssteuern.

Weiterhin wird eine Plausibilitätsanalyse des Steuersatzes durchgeführt, zu welcher die Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Cashflow-Rechnung der letzten zwei Jahre die Grundlage bilden. Ist der errechnete tatsächliche Steuersatz niedriger als der Branchendurchschnitt, sollte das Unternehmen dies erklären können und Referenzen zu passenden Nachweisen bereitstellen.

6.3 Sustainable Fitch-Ratings

Zentrales Element der ESG-Analysen von Sustainable Fitch ist dessen unternehmensspezifischer Bericht, der unter anderem bekanntgewordene steuerliche Kontroversen und Risiken manifestiert. Ein Beispiel für eine solche ans Licht gekommene steuerliche Kontroverse kann die Nutzung von Offshore-Konten zur Steuervermeidung sein, so wie es über zahlreiche Organisationen nach der Publikation der Panama Papers bekannt wurde.⁴² Aber auch die in den Medien erkennbar legale Nutzung von Steuerschlupflöchern kann zu einem solchen Vermerk führen. Ein Beispiel dafür ist die nicht durch den Gesetzgeber zu steuerlichen Zwecken gedachte Nutzung von Bewertungsspielräumen zur Reduzierung der Steuerlast.⁴³ Zwar wird aus den enthaltenen Einzelinformationen ein übergeordneter Gesamtscore errechnet, in den auch steuerliche Themen einfließen, dieser ist allerdings nicht alleiniger Zweck der durchgeführten Rating-Analyse.

Betrachtete Informationsquellen sind (Wirtschafts-)Prüfungsberichte sowie Finanz- und Nachhaltigkeitsberichte. Die Bewertung erfolgt industrieunabhängig. Im steuerlichen Bereich werden insbesondere zwei Themengebiete fokussiert: Steuerkontroversen sowie legale und illegale Steuervermeidung durch Nutzung von unangemessenen Transferpreisen in Niedrigsteuerländern. Dabei unterliegt die Bewertung einem stufenweisen Prozess. Nur wenn signifikante Kontroversen identifiziert wurden, tätigt die Ratingagentur genauere Analysen zur Präsenz in Niedrigsteuerländern per Definition der OECD. Aufschluss über die Konformität der Aktivitäten bieten etwa Berichte zur ökonomischen Substanz in betroffenen Ländern, Richtlinien zu Transferpreisen und Vermerke zu deren Marktüblichkeit in Prüfungsberichten. Negative als auch positive Ergebnisse kontinuierlicher Untersuchungen können retrospektiv das Rating beeinflussen. Die Rückschauperiode beträgt hierbei drei Jahre.

6.4 MSCI-Ratings

Steuerliche Belange sind bei MSCI unter der Kategorie „Unternehmerisches Verhalten“ enthalten, welche nur industriebedingt einbezogen wird. Als Datenquellen dienen neben Finanzdaten von LSEG Unternehmens- und Medienberichte.

Ähnlich dem Verfahren von Sustainable Fitch wird eine Detailanalyse vorbehaltlich eines negativen Ergebnisses einer Kontroversenanalyse durchgeführt. Bei negativ ausfallender Kontroversenanalyse besteht die Detailanalyse aus der Plausibilisierung des tatsächlichen Steuersatzes. Dabei wird der Branchendurchschnitt als Sollwert herangezogen und mit dem aus den bilanzierten gezahlten Steuern errechneten tatsächlichen Steuersatz verglichen. Bei einer größeren Abweichung wird das Rating entsprechend des Schweregrades beeinträchtigt.

6.5 LSEG-Ratings

LSEG beschränkt sich ausschließlich auf eine Kontroversenanalyse. Hierfür entwickelt der Anbieter fortlaufend einen technologiebasierten Algorithmus zur Identifikation und Bewertung einzelner in den

⁴² Vgl. FAZ, Alle 28 Angeklagten in „Panama Papers“-Prozess freigesprochen, <https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/finanzskandal-alle-28-angeklagten-in-panama-papers-prozess-freigesprochen-19822941.html> (Abruf: 11.7.2024).

⁴³ Vgl. ZDF, EU-Kommission unterliegt gegen Amazon, <https://www.zdf.de/nachrichten/wirtschaft/unternehmen/amazon-steuern-eu-luxemburg-100.html> (Abruf: 11.7.2024).

► Insgesamt verdeutlicht der Methodenvergleich die besondere Schwierigkeit im ESG-Rating, Nachhaltigkeitsaspekte mit Steuerthemen zu verknüpfen. ◀

Medien enthaltenen Kontroversen. Der Effekt der identifizierten Themen auf das Gesamtrating ist abhängig von deren Signifikanz und Häufigkeit. So können in wesentlicher Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit stehende Sachverhalte das Gesamtrating erheblich – auch über die dem steuerlichen Bereich zugewiesene reguläre Gewichtung hinaus – beeinträchtigen. Die endgültige Evaluation der Gewichtung von einzelnen Kontroversen obliegt immer einer finalen subjektiven Beurteilung eines Analysten.

7. Vergleich der steuerrelevanten Komponenten

Die steuerrelevanten Teile der Ratingagenturen werden im Folgenden miteinander verglichen, um die Unterschiede in Zielsetzung, Granularität und Gewichtung zu verdeutlichen. Dementsprechend fasst Abbildung 1 die zuvor einzeln beschriebenen Indikatoren in Fokusbereiche zusammen. Die bestmögliche Differenzierung bietet die Klassifizierung in „Transferpreise“, „Steuerparadiese und aggressive Steuervermeidung“, „Öffentliches Country-by-Country-Reporting“, „Steuersatz“, „Steuer-Governance“, „Steuerliche Compliance“⁴⁵ und „Kontroversen“.

Während LSEG, MSCI und Sustainable Fitch einen Großteil ihrer Analysen auf in den Medien erwähnte Kontroversen und damit grundsätzlich auf öffentlich allgemein zugängliche Informationen stützen, umfassen die unternehmensinternen Umfragen von S&P mehrere Themenbereiche. So werden steuerliche Governance-Systeme und Verfahren zur Vermeidung von missbräuchlichen Auslegungen

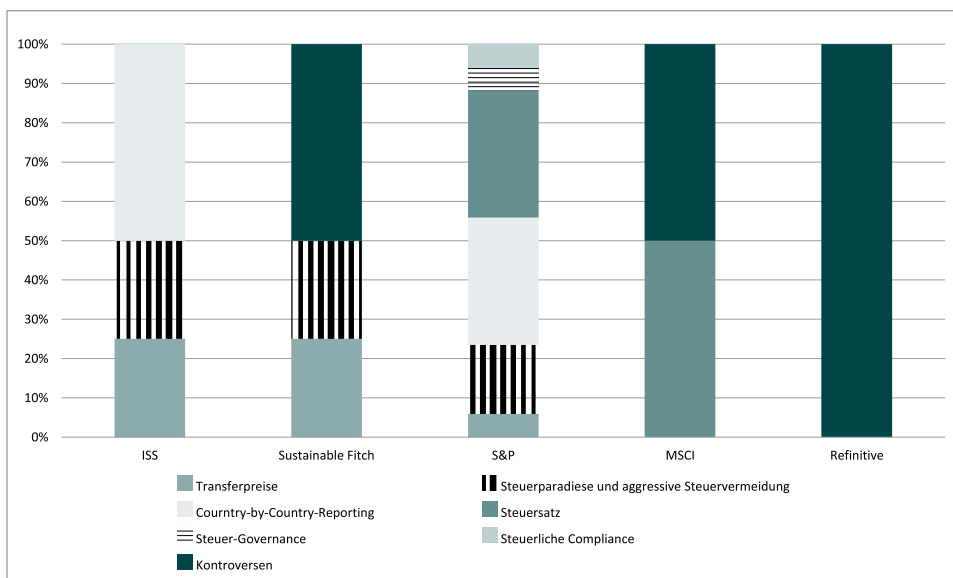


Abbildung 1: Methodenvergleich

des Gesetzes deutlich detaillierter adressiert.

Die Präsenz in Niedrigsteuerdomizilen ohne substanzielle Geschäftstätigkeiten sowie die Verwendung von nicht marktkonformen Transferpreisen sind zwar Teil des ISS ESG, des Sustainable Fitch und des S&P Ratings, den Komponenten wird aber jeweils nur ein maximaler Anteil von 25% am steuerbezogenen Rating zugerechnet.

Die Publizierung steuerlicher Angaben je Land oder zumindest einzelne Kennzahlen daraus wurden lediglich von ISS und S&P adressiert, dafür aber mit erheblicher Gewichtung von bis zu 50%. Ebenso beläuft es sich mit den effektiven Steuersätzen. Sowohl MSCI als auch S&P führen Analysen in diesem Bereich durch, wobei MSCI bis zu 50% seines steuerlichen Gesamtscores darauf basiert.

Insgesamt verdeutlicht der Methodenvergleich die besondere Schwierigkeit im ESG-Rating, Nachhaltigkeitsaspekte mit Steuerthemen zu verknüpfen: Setzt man (nur) auf das Screening von Kontroversen, so misst man letztlich nur den oftmals wenig fachspezifischen Drittmeinungen von Medien eine herausragende Bedeutung zu. Stützt man seine Analyse auf unternehmensinterne Umfragen wie etwa bei S&P, besteht immer das Risiko,

sich von unternehmensinternen evtl. bilanzpolitisch gestalteten und wenig verlässlich nachprüfbar Informationen abhängig zu machen. Beschränkt man sich bei der Analyse, wie etwa bei den Ratings von MSCI und Sustainable Fitch, auf das Monitoring eines knappen Kennzahlenportfolios mit wenigen, scheinbar eindeutigen Angaben zu Steuersätzen und Transferpreisen, so wird man der enormen Komplexität der steuerlichen Realität in globalen Konzernen kaum gerecht (Abbildung 2, S. 163).

Eine weitere Problematik kommt hinzu: Nicht nur werden die einzelnen steuerrelevanten Komponenten bei den Ratingagenturen ganz unterschiedlich gewichtet. Auch im ESG-Gesamtrating, in das das Steuerthema eingeht, wird dieses dann gänzlich unterschiedlich gewichtet. So passen die Ratingagenturen üblicherweise ihre Zusammensetzung von Einzelindikatoren in verschiedenen Themenbereichen abhängig von der Industrie des betrachteten Unternehmens an. Bereits die Gewichtung der drei Grundbausteine (E, S und G) ist im Großteil der Rating-Methodiken höchst unterschiedlich und teilweise auch im Zeitablauf nicht stabil. So sind klassischerweise bei Industrieunternehmen der E- und S-Baustein deutlich höher gewichtet, während bei Banken oftmals der G-Baustein überwiegt. Lediglich

44 Wie bereits beschrieben ist ein solches bereits gegenüber den meisten Steuerbehörden verpflichtend, aber in der Regel nicht öffentlich zugänglich. Vgl. Richtlinie (EU) 2021/2101 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2021 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Offenlegung von Ertragsteuerinformationen durch bestimmte Unternehmen und Zweigniederlassungen.

45 Bezieht sich auf Methodikkomponenten, die auf die Einhaltung des Regulierungssinns anstatt lediglich des reinen Wortlauts ausgerichtet sind, also die Nicht-Anwendung von legaler Steuervermeidung, bspw. die Anwendung von nicht für Steuerzwecke angedachten Bewertungswahlrechten.

► Aufgrund der stark divergierenden Methodiken der Ratingagenturen im ESG-Bereich kommen diese zu sehr unterschiedlichen Ergebnissen. ◀

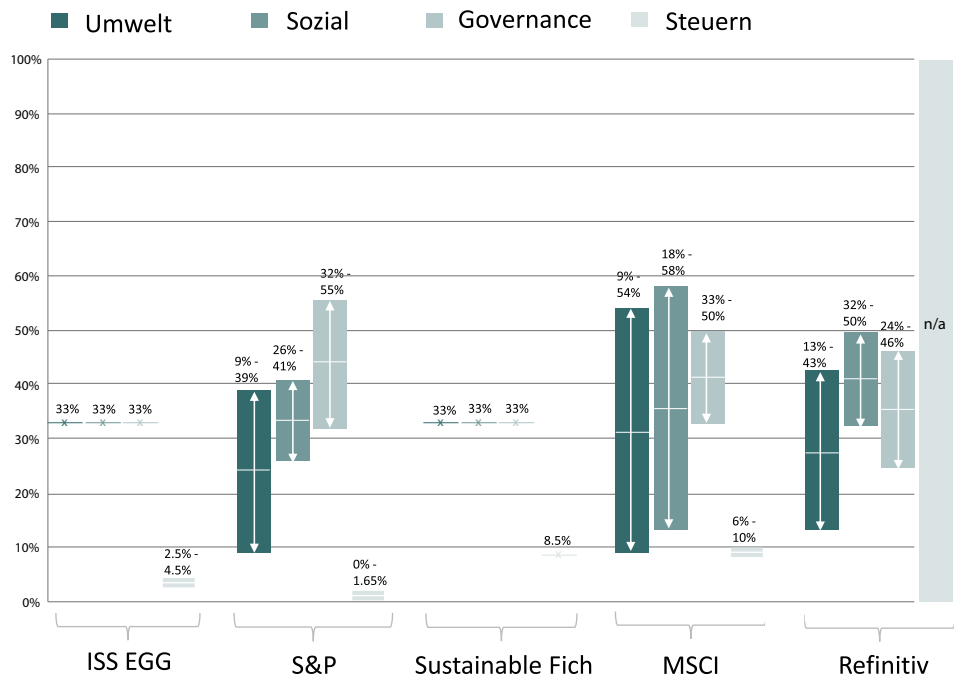


Abbildung 2: Gewichtung der ESG-Grundbausteine und steuerlichen Komponenten

ISS ESG und Sustainable Fitch gaben in den Interviews an, sich grundsätzlich an einer Gleichgewichtung der übergeordneten Themenbereiche zu orientieren.

Ähnlich den Gewichtungen der Grundbausteine sind die steuerrelevanten Indikatoren variabel im Rating verankert. Zusammengenommen kann je nach Industrie und Tätigkeit des bewerteten Unternehmens eine Gesamtgewichtung der steuerbezogenen Metriken von bis zu 10% erreicht werden. LSEG gibt im Interview sogar an, dass ein Negativeffekt der Identifikation besonders wesentlicher Kontroversen je nach Schweregrad einen über das Regulärmaß hinausgehenden Einfluss auf den Gesamtwert haben kann. S&P wiederum weist dem Steuerrating die geringste Relevanz am Gesamtrating zu. Dies ist insofern bemerkenswert, als S&P mit Abstand die größte Kriterienvielfalt im Steuerbereich aufweist. Weiterhin handelt es sich bei S&P, soweit ersichtlich, um den einzigen Anbieter, der steuerliche Belange je nach Wesentlichkeit als gänzlich irrelevant für das ESG-Rating bewertet.

8. Kritische Würdigung und Handlungsempfehlungen

Aufgrund der stark divergierenden Methodiken der Ratingagenturen im ESG-Bereich kommen diese zu sehr unterschiedlichen Ergebnissen.⁴⁶ So kann dasselbe Unternehmen je nach Rating unterschiedlich nachhaltig eingeschätzt werden. Es ist bekannt, dass sich diese Abweichungen für Einzelfälle über das komplette normalisierte Bewertungsintervall ziehen können.⁴⁷ Als Grund hierfür wird oft der Einbezug von zu vielen und zu unterschiedlichen Indikatoren für die einzelnen Nachhaltigkeitsthemen genannt.⁴⁸ Wenn die genaue Indikatoren-Konstellation der Ratings offenliegt – was bei Weitem nicht immer der Fall ist –, wird der Einbezug im Regelfall mangelhaft belegt,

46 Berg/Koelbel/Rigobon, Aggregate Confusion: The Divergence of ESG Ratings Aggregate Confusion: The Divergence of ESG Ratings, Review of Finance 26/2022 S. 1.
47 Berg/Koelbel/Rigobon, Aggregate Confusion: The Divergence of ESG Ratings Aggregate Confusion: The Divergence of ESG Ratings, Review of Finance 26/2022 S. 26.
48 Eine Analyse über die Indikatorenvelfalt ist illustriert von Berg/Koelbel/Rigobon, Aggregate Confusion: The Divergence of ESG Ratings Aggregate Confusion: The Divergence of ESG Ratings, Review of Finance 26/2022 S. 36.

was die Komposition der Ratings willkürlich erscheinen lässt. Die Validitäts- und Reliabilitätsprobleme der ESG-Ratings sind insbesondere kritisch zu beurteilen, da diese zunehmend am Kapitalmarkt anerkannt werden und somit als Informationsquelle Einzug in Investitionsentscheidungen nehmen. Eine Fehleinschätzung von ESG-Ratings kann somit ebenfalls eine Fehlallokation von Kapital nach sich ziehen, was nicht nur Schäden für Investoren verursacht, sondern auch das Ziel der angestrebten Transparenz – die Erreichung von Nachhaltigkeitszielen – in zunehmende Ferne rückt.

Dasselbe Bild zeigt sich auch im Steuerbereich hinsichtlich der verwendeten Informationen sowie der Methodik und Gewichtung für die Beurteilung nachhaltigkeitsrelevanter Steueraspekte in ESG-Ratings. Es zeigt sich eine wenig transparente Vorgehensweise in der Analyse, weswegen dann die Ratings für Externe nur schwer oder gar nicht exakt nachvollziehbar sind. Wie und ob überhaupt steuerliche Themen einen Einfluss auf nachhaltigkeitsbezogene Entscheidungen von Investoren und anderen Stakeholdern haben, bleibt damit unklar. Immerhin legt der Einbezug von Steuerthemen in das ESG-Rating nahe, dass aus Sicht der Ratingagenturen ein Zusammenhang zwischen Nachhaltigkeit und Steuerpraxis der Unternehmen besteht.

Dieser unterstellte Zusammenhang kann aus Sicht der Adressaten dieser ESG-Ratings leicht missverstanden werden: Ein Unternehmen, das rechtskonform mit den lokalen Steuerbehörden zusammenarbeitet, seine Steuerlast in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorgaben ermittelt und nicht in (vermeintlichen) Steueroasen domiziliert ist, leistet dadurch noch keinen direkten Beitrag zur Erfüllung von Nachhaltigkeitszielen. Wollte man dies so verstehen, dann wären Unternehmen bereits mit dem Aufbau effektiver Compliance-Systeme nachhaltig. In Zusammenhang mit der Besteuerung ist zu berücksichtigen, dass die Mittelverwendung aus den Steuerzahlungen der Unternehmen den jeweiligen Staaten obliegt; die Verknüpfung von Steuern und Nachhaltigkeit erfolgt inso-

► **Steuerbezogene Angaben können im Einzelfall bis zu 10 % des ESG-Gesamtratings ausmachen.** ◀

fern nicht auf Unternehmens-, sondern auf Staatsebene.

Aus Sicht der Unternehmen bietet der unterstellte Zusammenhang von Nachhaltigkeit und Steuern die Gelegenheit, mit einem effektiven, guten und ohnehin bereits implementierten steuerlichen Risikomanagement- und Governance-System im ESG-Rating anderweitiges umwelt- und sozialschädliches Verhalten zu einem gewissen Grad zu kompensieren. Ob sich Unternehmen damit einem potenziellen Greenwashing-Risiko aussetzen, ist nur schwer zu beurteilen; denn auf die Rating-Methodik an sich haben sie keinen Einfluss genommen und kommunizieren insofern nur das Rating-Ergebnis. Damit kann es aus Sicht von Investoren zu Fehlallokationen kommen, wenn man – überspitzt formuliert – statt in vermeintlich ökoefiziente lediglich in Unternehmen mit Steuer-Compliance investiert.

Die durch Ratingagenturen erhobenen bzw. zur Verfügung gestellten Informationen sollten daher weniger in einem Nachhaltigkeitskontext interpretiert werden als vielmehr risikoorientiert. Dies setzt allerdings voraus, dass steuerrelevante Daten möglichst granular, differenziert und umfangreich erhoben werden. Reine Medienanalysen über Kontroversen genügen diesem Anspruch nicht. Im Risikomanagement können steuerbezogene Informationen entscheidungsnützlich sein, indem sie etwa die Evaluierung der Effizienz steuerlicher Compliance-Systeme ermöglichen, Aussagen über potenzielle

Steuerrisiken plausibilisieren oder Hinweise auf den Grad der Vorbereitung auf gesamtwirtschaftliche Entwicklungen wie die OECD-Regelungen zur Mindestbesteuerung geben. Solche Informationen sind dann lediglich Teil des (finanziellen) Risikomanagements der Unternehmen und dienen gerade nicht zur Steuerung der strategischen Nachhaltigkeitsziele.

Wenngleich die Neuregelung der Nachhaltigkeitsberichterstattung in der EU durch die Einführung der ESRS auch die Qualität und Methodik der ESG-Ratings beeinflussen wird, da damit standardisierte und geprüfte, insofern verlässliche und vergleichbare Daten vorliegen werden, ist hinsichtlich der Steuerrelevanz für das Rating von keiner grundlegenden Veränderung auszugehen: Denn anders als etwa in GRI 207 vorgesehen hat die EF-RAG bei der Ausarbeitung der ESRS bewusst darauf verzichtet, Steuern zu einem Teil der Nachhaltigkeitsberichterstattung zu machen.⁴⁹

9. Zusammenfassung

Anders als in der derzeit umgesetzten europäischen Nachhaltigkeitsberichterstattung formulieren zahlreiche private Standardsetzer Vorgaben für die Berichterstattung steuerrelevanter Sachverhalte im Nachhaltigkeitskontext. Ratingagenturen greifen diesen Gedanken auf und sehen Steuern als relevanten Faktor für

ihre ESG-Ratings. Eine Auswertung der Ratingmethoden verschiedener Agenturen zeigt, dass steuerbezogene Angaben im Einzelfall bis zu 10 % des ESG-Gesamtratings ausmachen können. Es zeigt sich aber auch ein gänzlich diffuses Bild davon, welche Kriterien in welcher Form und welcher Gewichtung überhaupt in das Rating eingehen. Offenkundig besteht kein einheitliches Verständnis darüber, inwiefern etwas ein nachhaltiges Steuersystem im Unternehmen auszeichnet. Das verwundert insofern nicht, als man kritisch hinterfragen kann, ob Steuern überhaupt Bestandteil der Nachhaltigkeitsstrategie sein sollen. Es liegt nahe, eher den Zusammenhang zwischen Steueraufkommen der Staaten und dem gesamtgesellschaftlichen Erreichen von Nachhaltigkeitszielen zu sehen, als einen direkten Zusammenhang zwischen effektiven Steuerabteilungen in Unternehmen, deren Steuerzahlungen und deren Umweltzielen herstellen zu wollen. „Gute“ Steuerzahler sind noch nicht automatisch nachhaltige Unternehmen und hohe Steuerzahlungen legitimieren nicht, in anderen ESG-relevanten Bereichen keine Anstrengungen mehr zu unternehmen. Statt steuerrelevante Themen in den Nachhaltigkeitskontext zu setzen, sollten diese vielmehr unter dem Aspekt des finanziellen Risikomanagements gesehen werden. Hier liefern differenzierte, granulare Daten entscheidungsnützliche Informationen etwa über potenzielle Steuerrisiken und die Qualität der Steuer-Governance.

⁴⁹ Vgl. GRI, GRI 207: Steuern 2019, <https://www.globalreporting.org/search/?query=GRI+207> (Abruf: 11.7.2024).